# **Stadt Remagen**

# Fachbeitrag Naturschutz, inklusive artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse zum Bebauungsplan "Haus Ernich"

Stand: Dezember 2019



Dipl.-Ing. Michael Valerius Landschaftsarchitekt AK/RLP Dorseler Mühle 1 53533 Dorsel Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946 Email: pb-valerius@t-online.de

# Inhalt

1	ANL	LASS	3
2	LAC	GE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	4
3	AUS	SWERTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	5
4	BES	STANDSANALYSE VON NATUR UND LANDSCHAFT	6
	4.1	Arten und Biotope	6
	4.2	Landschaftsbild	9
	4.3	Wasser	18
	4.4	Boden	18
	4.5	Klima	19
	4.6	Vorbelastungen	19
	4.7	Zusammenfassung	20
5	FLÄ	CHENBIANZIERUNG	21
6	VEF	RMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	23
	6.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)	23
	6.2	Kompensationsmaßnahme (KM)	23
	6.3	Pflanzliste	24
	6.4	Pflanzschema	24
	6.5	Hinweise	25
7	KOS	STENSCHÄTZUNG	26
8	POT	TENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN	27
		§ 44 BNATSCHG FLEDERMAUSUNTERSUCHUNGBEI EINGRIFFEN IN	
_	8.1	Rechtliche Grundlagen	27
	8.2	Betroffenheit	28
	8.3	Zusammenfassung	35

#### 1 ANLASS

Der Eigentümer der unter Denkmalschutz stehenden Anlage "Haus Ernich" hat bei der Stadt Remagen den Antrag auf Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Hotels und Restaurants gestellt. Hierzu soll das städtebauliche Instrument des Bebauungsplans zum Einsatz kommen.

Das "Haus Ernich", das zwischen der Kernstadt von Remagen und dem Stadtteil Oberwinter oberhalb der Bundesstraße 9 und der linken Rheinstrecke der Deutschen Bahn liegt, hat für die Stadt Remagen und über die Grenzen der Region hinaus eine kulturhistorische Bedeutung. Dokumentiert ist dies u.a. durch die Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Schaffung des Baurechts für eine gastronomische Einrichtung, soll die denkmalgeschützte Anlage mit entsprechender Lagegunst auf der Rheinhöhe und einem daraus resultierenden Blick in das Mittelrheintal auch für die Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanung wird hiermit der Fachbeitrag Naturschutz gemäß § 17 BNatSchG vorgelegt, indem die mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter dargestellt, der Eingriff bilanziert sowie entsprechende Maßnahmen abgeleitet und die artenschutzrechtliche Relevanz im Rahmen der Vorprüfung analysiert werden.

#### 2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet befindet sich auf einer Rheinhöhe (129 m ü NN), südöstlich des zur Stadt Remagen gehörenden Ortsbezirks Unkelbach, umgeben von zusammenhängenden Laubwaldflächen. Er ist durch heterogene Strukturen geprägt: neben Haupt- und Nebengebäuden, Erschließungswegen und Plätzen, mit Sportanlage, ist der Ort durch eine Mischung von Elementen des klassischen Barock- und des englischen Landschaftsgarten geprägt.

Das relevante Plangebiet im Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 2,3 ha auf.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle Google earth, 2018)

#### 3 AUSWERTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Im Planungsraum befindet sich ein biotopkartiertes Objekt, dass sowohl als schützenswertes, als auch als Pauschalschutzfläche gemäß § 30 BNatSchG kartiert ist:

#### a) Objekt gemäß § 30 BNatSchG

**Gebietsnummer:** BT-5309-0171-2010

Gebietsname: Bach an der Unkelbrückermühle

Schutzstatus: Biotoptypen der gesetzlich geschuetzten Biotope

#### b) Schützenwertes Gebiet:

**Gebietsnummer:** BK-5309-0019-2010

**Gebietsname:** Bach an der Unkelbrückermühle

Schutzstatus: Biotoptypen der gesetzlich geschuetzten Biotope

**Fläche (ha):** 0,6364

#### Gebietsbeschreibung:

An der Unkelbrückermühle fließt ein Bach in Richtung zum Rhein.

Der bedingt naturnahe Bach wird von Erlen, Ahorn und Hainbuchen begleitet. Insbesondere Baugebiete in der Aue beeinträchtigen den Bach.

Der Komplex ist lokal bedeutsam als Trittsteinbiotop naturnaher Fließgewässer.

#### Schutzziel:

Schutz und Optimierung naturnaher Fließgewässer.

<u>Fazit:</u> Die kartierten Objekte (a+b) werden durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen, ein Konflikt mit dem § 44 BNatSchG ist durch die bauliche Maßnahme auf der Grundlage der Bebauungsplanung nicht abzuleiten.

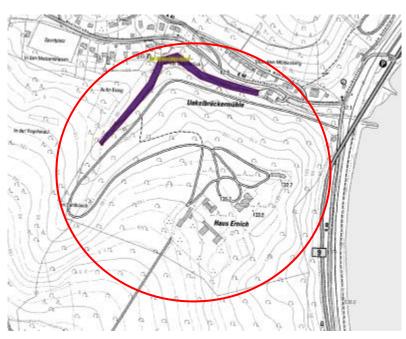


Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung RLP (LANIS, 2019)

#### 4 BESTANDSANALYSE VON NATUR UND LANDSCHAFT

#### 4.1 Arten und Biotope

Planungsraum Eichen Buchen Der neben dem mit und bewachsenen mit Gebäuden sowie verdichteten und Laubwaldaltholzflächen, durch Grünflächen versiegelten Wegen und Plätzen, im Bereich der exponierten Rheinhöhenlage gekennzeichnet.

Der unmittelbar an das Parkgelänge angrenzende Laubwald stellt aufgrund des Baumalters und der damit vorhandenen Habitatqualität einen hochwertigen Biotopkomplex dar. Zudem befinden sich hier Spechthöhlen, die als potentielle Vogel- und Fledermaushabitate einzustufen sind. Der Laubwald stellt sowohl ein pot. Fortpflanzungs-, Nahrungs-, als auch Rückzugshabitate dar.

Neben dem Laubwald finden sich in der Parkanlage (ehemaliges Waldgebiet) prägnante Einzelbäume, die durch die Rodung eine bessere Entwicklungsmöglichkeit erhalten. Nester oder Relikte derselben finden sich nicht, jedoch weisen einzelne Gehölze Astabbrüche auf, in denen sich Höhlen gebildet haben, die potentielle als Fortpflanzungsstätten dienen können.

Ebenso finden sich in den Strauchkomplexen in der Parkanlage, bzw. in der Lorbeerkirschhecke entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze keine Nester oder Relikte derselben, sodass diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Konflikte abzuleiten sind, sofern diese entfernt werden.

Die geplante Versiegelung erfolgt, bis auf einen Laubwaldanteil, vorrangig auf den vorhandenen, extensiv bewirtschafteten Grünflächen, im südlichen Teil des Offenlandes der Parkanlage.

Auf den im Bereich des Hauptgebäudes vorhandenen Zierrasenflächen, die keiner baulichen Veränderung unterzogen werden, findet sich ein geringeres Konfliktpotential für Arten und Biotope, als auf den für die Bebauung vorgesehenen extensiv bewirtschafteten Wiese, im südwestlichen Bereich des Plangebiets. Diese, sowie der Gehölzbestand der Parkanlage, setzen sich aus den folgenden Arten zusammensetzt:

Farn- und Blütenpflanzen, mit frequenter Ausbreitung von Störzeigern (Fettdruck) (Bezug § 15 LNatSchG)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
Acker-Kratzdistel	Cirsium arvense				
Breitwegerich	Plantago major				
Gamander-Ehrenpreis	Veronica chamaedrys				
Gefleckte Taubnessel	Lamium maculatum				
Rote Lichtnelke	Silen dioica				
Große Brennessel	Urtica dioica				
Vogel Wicke	Vicca gracca				

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
Kriechender Hahenfuß	Ranunculus repens				
Rot-Klee	Trifolium pratense				
Sauerampfer	Rumex acetosa				
Weg-Distel	Carduus acanthoides				
Wiesen-Klee	Trifolium pratense				
Wiesen-Löwenzahn	Taraxacum officinale				

# Gräser

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
Einjähriges Rispengras	Poa annua				
Gewöhnliche Quecke	Elytrigia repens				
Glatthafer	Arrhenatherum elatius				
Knäuelgras	Dactylis glomerata				
Land-Reitgras	Calamagrostis epigejos				
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis				
Wiesen-Schwingel	Festuca pratensis				
Wolliges Honiggras	Holcus lanatus				
Krauser Ampfer	Rumex crispus				
Sauerampfer	Rumex acetosa				

## Gehölze

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
Birke	Betula pendula				

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
Gewöhnlicher Hasel	Corylus avellana "Contorta"				
Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus				
Hainbuche	Carpinus betulus				
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum				
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos				
Stieleiche	Quercus robur				
Trauben-Eiche	Quercus petraea				
Apfelbaum	Malus spec.				
Winter-Linde	Tilia cordata				

Tabelle 1: Arten

Das extensive Grünland des Untersuchungsgebietes stellt sich aufgrund der Artenzusammensetzung als Fläche von mittlerer Bedeutung dar. Der gegenüber klassischen Fettweiden fehlende Düngereintrag, in Verbindung mit der geringeren Mahdhäufigkeit ab Mai eines jeden Jahres, führt zu einem höheren Artenspektrum, wie aus den o.a. Tabellen abzulesen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Bereich der intensiv gepflegten Zierrasenbereiche ein höherer Nutzungsgrad herrscht, als auf den extensiv bewirtschafteten Grünflächen, sodass die Rasenbereiche als geringwertig, die Bäume im Zierrasenbereich (Einzelbäume, Baumgruppen) jedoch hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit als mittel- bis hochwertig eingestuft werden, da sich in einzelnen Bäumen Höhlen befinden, die durchaus als Brut- und /oder Fortpflanzungsstätte geeignet sind. Im Rahmen der Planung sind diesbezüglich lediglich in geringem Umfang, bzw. keine Eingriffe vorgesehen. Der Bereich der extensiv genutzten Grünflächen wird hinsichtlich der Schutzwürdigkeit als mittelwertig eingestuft; dies liegt zum einen an der nur zweimaligen Mahd/Jahr und dem damit verbundenen Habitatpotential für Klein- und Kleinstlebewesen, zum anderen an den in diesem Bereich fehlenden markanten Gehölzstrukturen (ältere Einzelbäume/Baumgruppen), hier finden sich lediglich junge Obstgehölze mit einem Kronendurchmesser von ca. zwei Metern und einem STU von bis zu 0,2 m sowie frequent vorhandene Störzeiger (siehe Tabelle).

Die Gehölze BB1 und BB2 werden als gering- bzw. mittelwertig eingestuft. Die Lorbeerkirschhecke fungiert als Sichtschutz zwischen Wald und Parkanlage, die übrigen Gehölze (Hasel /Holunder) als gliedernde Elemente im Park.

Der Laubwald ist als hochwertig einzustufen, bezugnehmend auf sein Potential als Nahrungs-, Rückzugs- und Fortpflanzungshabitat.

Bei der Planrealisierung ist auf eine maximale Vermeidung, insbesondere für die im Laubwald in Anspruch zu nehmenden Flächen zu achten. Eine Kompensation kann durch die Entwicklung eines arttypischen Waldmantels ansatzweise im Plangebiet realisiert werden. An dieser Stelle wird insbesondere auf die Kompensationsnotwendigkeit des Eingriffs in Waldrandbereiche hingewiesen. Bei dem Eingriff in den Waldrandbereich steht der Eingriff in die Waldfläche in keinem Verhältnis zu der damit beeinträchtigten Funktionsstörung der Vernetzung Wald-Offenland. Der Waldrand dient in der Regel als vernetzendes Landschaftselement und verzahnt Waldmantel, Krautsaum eng miteinander, ist idealerweise stufig aufgebaut, verläuft unregelmäßig und setzt sich aus standortgerechten Gehölzen zusammen.

Der Eingriff in Waldrandstrukturen hat Konsequenzen für alle Schutzgüter (z.B. Mikro- und Mesoklima, Boden, Wasser) und ist somit von besonderer Bedeutung.

#### 4.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet ist weder von der unmittelbaren, noch von der mittelbaren Umgebung einsehbar. Von der gegenüberliegenden Rheinhöhe kann das Plangebiet erst ab einer Entfernung von über 1,5 km, wegen des geringeren Anstieges des rechtsrheinischen Ufers, partiell eingesehen werden. Durch die auch innerhalb des Plangebiets weiterhin erhaltenen Baumgruppen und wegen der Höhenbegrenzung der geplanten baulichen Anlagen, besteht von den höhergelegenen Bereichen der gegenüberliegenden Rheinhöhe keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Von der Bundesstraße 9 bzw. von der Ortslage Unkel besteht keine Möglichkeit der Einsicht in das Plangebiet.

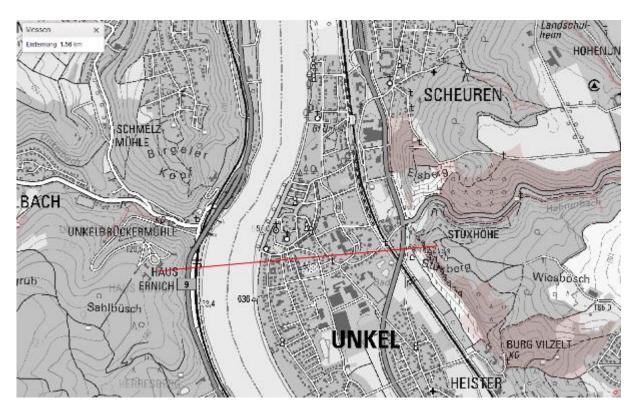


Abbildung 3: Möglichkeit der partiellen Einsehbarkeit in das Plangebiet

Die Parkanlage weist Elemente typischer Barockgärten (Ende des 16 JHD) und die des Englischen Landschaftsgartens (18 JHD) auf.

Vor der Glasfassade des Hauptgebäudes befindet sich das Parterre, ein typisches Stilmittel des Barockgartens; dieser dem Gebäude am nächsten liegende terrassenartige Bereich ist grundsätzlich am aufwändigsten gestaltet, um insbesondere von der Beletage die Dekoration des Gartens am intensivsten erleben zu können. Am Haus Ernich tritt jedoch der eindrucksvolle Blick über den Rhein und das Rheintal an die Stelle des nicht von Blühpflanzen dominierten Broderieparterres. Vorhanden sind aber das Boskett - die geometrisch angeordneten und mit exakten Formen versehenen Solitärsträucher, Hecken und Bäume der Alleen - an deren Ende sich Pavillons befinden.

Der schon im streng geometrisch vorhandenen nördlichen Gartenteil geringe Anteil an Blühpflanzen, setzt sich im übrigen Garten fort und entspricht damit bisweilen der Charakteristik des englischen Landschaftsgartens. Das, was die Natur idealerweise an Ausblicken zu bieten hat, wird also abseits des Hauptgebäudes und dessen Nebenanlagen durch scheinbar wahllos stehengelassene und nachträgliche gepflanzte Bäume und Baumgruppen aus Linden, Eichen, Hainbuchen in Teilen der südlichen Gartenanlage pointiert in Szene gesetzt.

Gänzlich konnte sich die Gartenarchitektur im südlichen Offenlandteil des Plangebietes nicht von barocken Einflüssen lösen, wie die Reihe gepflanzten Korkenzieherhasel und Holunder am Gewächshaus zeigen; auch fehlt der Anlage ein Stilmittel des Englischen Landschaftsgartens: nämlich der "unsichtbare Graben", der Hecke und Zaun ersetzt und dem Lustwandelnden einen freien Übergang vom Garten in die offene (Wald-) Landschaft suggerieren soll. Hier findet sich aus gutem Grunde eine Zaunanlage aus Maschendraht, um zu verhindern, dass die Gartenanlage durch Wildschweine zu Schaden kommt. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist im Plangebiet kompensierbar.

In den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über das Plangebiet gegeben:



Abbildung 4: Einfahrt in das Plangebiet



Abbildung 5: Natursteinmauer und -rinne im Randbereich der Erschließung



Abbildung 6: Blick auf den Buchenwald mit Naturverjüngung



Abbildung 7: Nebengebäude, umgeben von alten Buchen, mit prächtiger Kronenentwicklung



Abbildung 8: Übergang Gartenanlage/Wald

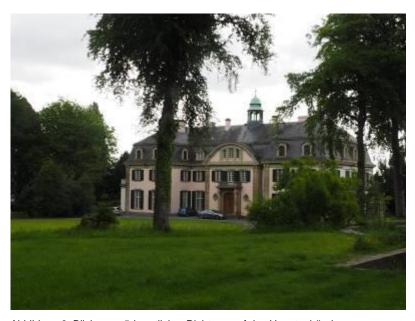


Abbildung 9: Blick aus südwestlicher Richtung auf das Hauptgebäude



Abbildung 10: Blick vom nordwestlich gelegenen Einfahrtsbereich auf das zu bebauende Sondergebiet im Hintergrund (Pfeil)



Abbildung 11: Gebäude zur Energieversorgung des Areals, mit zu bebauender Waldfläche im Hintergrund



Abbildung 12: Blick aus westlicher Richtung auf die zu bebauende Wiese mit Lorbeerkirschhecke



Abbildung 13: Blick in Richtung Rheintal über die extensiv genutzte Wiese



Abbildung 14: Blick auf eine Baumgruppe mit Hainbuche, Birke, Linde



Abbildung 15: Sportanlage im südöstlichen Teil des Plangebietes



Abbildung 16: Gewächshaus mit zu entfernenden Obstgehölze und alleenartiger Holunder- und Korkenzieherhasel-Pflanzung



Abbildung 17: Übergang vom englischen Landschaftsgarten in den Freiraum mit barocktypischen Stilmitteln am Hauptgebäude



Abbildung 18: geometrisch angelegte Mauern und Baumpflanzungen



Abbildung 19: Haupthaus mit Terrasse ohne dekorative Blühpflanzen



Abbildung 20: geometrische Mauer- und Treppenanlagen



Abbildung 21: Pavillon am Ende einer Baumallee



Abbildung 22: Pot. Brut- und Fortpflanzungshabitate im Bereich der Zufahrt zum Hauptgebäude



Abbildung 23: Spechthöhle im zu rodenden Waldrandbereich

#### 4.3 Wasser

Im Plangebiet befindet sich ein Gewässer (Bach an der Unkelbrückermühle), dass durch seine Lage für die Planung keine Beeinträchtigung erfährt.

Aufgrund der bestehenden Versiegelungen und Verdichtungen im Plangebiet sind zwar Vorbelastungen gegeben, jedoch erfolgt, gemessen am Bestand, eine zusätzliche Versiegelung durch Gebäude und sonstige bauliche Anlagen (Tiefgarage/Stellplätze) u.a. auch im Laubwald, sodass die Schutzbedürftigkeit als mittel- bis hochwertig einzustufen ist. Die im Rahmen der Planung vorgesehene Entwicklung im Plangebiet ist aus Sicht des Naturschutzes überwiegend nur an externer Stelle ausgleichbar; insbesondere der Eingriff in den Waldrand führt zu einer Veränderung, da die Sonneneinstrahlung wegen des dann fehlenden Waldmantels tiefer in das Waldinnere eindringen kann und zu einer erhöhten Verdunstungsrate führt.

#### 4.4 Boden

Das Plangebiet ist durch Verdichtung und Versiegelung, aber auch aufgrund der regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung zwar vorbelastet, dennoch erfolgt bei Planrealisierung eine erhebliche zusätzliche Versiegelung, die dazu führt, dass sämtliche Bodenfunktionen in diesen Flächen weiter beeinträchtigt oder zerstört werden. Dies gilt insbesondere für den angrenzenden Laubwaldbereich.

Da Boden nicht vermehrbar ist wird die Schutzwürdigkeit trotz der negativen Einflussfaktoren wie die bestehende Versiegelung und Verdichtung, als mittel- bis hochwertig eingestuft. Im Rahmen der Eingriffsbilanz sind demzufolge die zukünftigen Versiegelungen entsprechend zu kompensieren, sei es im Plangebiet, vor allem aber durch externe Ausgleichsmaßnahmen.

Somit ist grundsätzlich im Plangebiet nach dem Prinzip der Vermeidung von Eingriffen auf eine Reduzierung der Versiegelung und eine Verbesserung der Bodenqualität zu achten.

Hier wird insbesondere auf Vermeidungsmaßnahmen im Laubwaldbereich hingewiesen. Gerade die Buche reagiert auf Verdichtungen sensibel. Eine Aufwertung erfolgt am ehesten durch eine Bepflanzung, da somit der Boden mittels Durchwurzelung aufgelockert und das Bodenporenvolumen vergrößert werden kann. Hier wird im Besonderen auf den Eingriff am Waldrand hingewiesen, da ein fehlender Waldmantel zu einer höheren Austrocknung führt, wo die Sonneneinstrahlung ungehindert erfolgen kann. Bei der Kompensation ist daher darauf zu achten, dass ein stufiger Waldmantel entwickelt wird.

#### 4.5 Klima

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Siedlung in exponierter Lage, nahezu frei von klimatischen Einflüssen durch Verkehr und Siedlungs-/Gewerbe. Die Offenlandflächen fungieren als Kaltluftproduktionsflächen, die angrenzenden Waldbereiche als Frischluftfilter. Durch die beabsichtigte Bebauung kommt es zwar zu einer hohen Versiegelung, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass sich die Bebauung weder spürbar auf das Kleinklima, noch auf des Meso- oder Makroklima auswirken wird, solange sich der Eingriff auf die Offenlandflächen konzentriert. Im Falle des Eingriffs in den Waldrandbereich, kommt es dort zu einer höheren Sonneneinstrahlung mit der Folge, dass, je nach Einstrahlungswinkel im Waldrandbereich, andere kleinklimatische Verhältnisse zu erwarten sind. Die direkte Sonnenstrahlung wird zwar durch die Gebäude abgehalten, dennoch ist darauf Wert zu legen, dass im Rahmen der Kompensation ein gestufter Waldmantel entwickelt wird, um die negativen klimatischen Entwicklungen frühzeitig zu minimieren.

Stadtklimatypische Wärmeinseln sind aufgrund der unbebauten Umgebung des Plangebiets und der lockeren Stellung der Einzelgebäude nicht zu erwarten. Somit ist abzuleiten, dass die Schutzbedürftigkeit im Offenland als geringe im Waldrandbereich als mittel- bis hochwertig einzustufen ist. Bei der Realisierung der Planung ist zudem auf eine Vermeidung von nicht notwendigen Versiegelungen zu achten. Der Eingriff ist kompensierbar.

#### 4.6 Vorbelastungen

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind folgende Vorbelastungen vorhanden:

#### Landschaftsbild /Erholungseignung

- angrenzende Wohn- und Nebengebäude
- Erschließung
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Intensive Gartenpflege

#### **Arten- und Biotoppotential**

- angrenzende Wohn- und Nebengebäude
- Erschließung
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Intensive Gartenpflege

#### Boden/Wasser

- Versiegelung durch Gebäude und Platzflächen
- Verdichtung durch die landwirtschaftliche Nutzung
- Verdichtung/Versiegelung im Bereich der Erschließung und befestigter Plätze
- Ziergärten

#### Lokalklima

Keine Vorbelastung

#### 4.7 Zusammenfassung

Aus der Analyse der Schutzgüter ist abzuleiten, dass das Plangebiet überwiegend eine mittlere bis hochwertige Schutzwürdigkeit aufweist. Die hochwertige Schutzbedürftigkeit leitet sich aus der geplanten Inanspruchnahme des Laubwaldbereichs ab.

Grundsätzlich sind die Eingriffe ausgleichbar, da Flächen, die in Anspruch genommen werden, bereits einer Vorbelastung durch die Bewirtschaftung der Anlage unterliegen. Ausdrücklich davon ausgenommen ist der angrenzende Laubwaldbereich. Hier ist auch mit Bezug auf alle Schutzgüter die höchste Eingriffsintensität gegeben.

Zu relativieren ist der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild, da durch die Höhenbegrenzung der Gebäude vermieden wird, dass Gebäude über die Waldgrenze hinausragen und somit eine negative Fernwirkung haben und eine ausreichende Durchlüftung der locker bebauten Bereich erhalten bleibt und eine ungehinderte Sonneneinstrahlung in den offenen Laubwaldbereich minimieren.

Bei der Planrealisierung werden Teile der Kompensation im Plangebiet realisiert, der überwiegende Teil der Kompensation ist auf externen Flächen zu realisieren.

Biotopkartiere Bereiche werden durch die Realisierung der Planung nicht in Anspruch genommen.

## 5 FLÄCHENBIANZIERUNG

Für die quantitative Erfassung des Eingriffsumfangs und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird die Biotopfunktion bewertet. Bei der Bewertung wird den einzelnen im Gebiet vorkommenden Biotopen eine aktuelle ökologische Funktionserfüllung zugeordnet. Die Wertstufen gehen von eins bis zehn (1-2: sehr gering; 3-4: gering; 5-6: mittel; 7-8: hoch; 9-10: sehr hoch). Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen nach ADAM, NOHL & VALENTIN (1992) ist Tab. 1 zu entnehmen. In Tab. 2 wird der resultierende Kompensationsflächenbedarf berechnet. In Tab. 3 weist die Gesamtbilanz auf.

Als Grundlage der Flächenbilanz gelten die Inhalte des Begründungstextes zur Bebauungsplanung:

- Maßgebliche Sondergebiete (Hotel und Pavillon): 22.993 m²
- anzulegende Stellplätze (Verkehrsfläche) außerhalb der Sondergebiete: 889 m².

Biotoptyp	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m²	Wertpunkte
Wiese in intensiver Nutzung EA 0	5	8982,00	44910,00
strukturarme Grünanlage HM 3	3	2949,00	8847,00
Platz bituminös versiegelt HAT 4	1	115,00	115,00
Strukturreiche Grünanlage HM 3a	5,5	1777,00	9773,50
Gehölze/Hecken BA 1	4	367,00	1468,00
Gehölze/Hecken BA 2 (gebietsfremd)	3	398,00	1194,00
Baumallee BH 0	5	154,00	770,00
Sportanlage HU 1	1	911,00	911,00
Obstbäume BF 4 (6 Stücke á 4 WP)	4		120,00
Laubwald AA 1	7	3750,00	26250,00
Gras-Schotterwege VB 2	1	2215,00	2215,00
Gebäude	1	1235,00	1235,00
Erdwall HH 0	3,5	1028,20	3598,70
Summe		23881,20	101407,20

Tabelle 2:Flächengrößen und Bewertung der Biotoptypen nach Adam, Nohl & Valentin (1986)

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 101.407,20 Punkten auf. Der Eingriffswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Biotoptyp	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m²	Wertpunkte
Überbaubare Grundstücksfläche GRZ 0,8 von 21.542 m² (SO Hotel)	1	17233,60	17233,60
nicht überbaubare Grundstücksfläche Ziergärten 0,2 von 21.542 m² (SO Hotel)	3,5	4308,40	15079,40
Überbaubare Grundstücksfläche GRZ 0,8 von 1.451 m² (SO Pavillon)	1	1160,00	1160,00
nicht überbaubare Grundstücksfläche Ziergärten 0,2 von 1.451 m² (SO Pavillon)	3,5	290,20	1015,70
Stellplätze, außerhalb der SO Gebiete	3,5	889,00	3111,50
Summe		23881,20	37600,20

Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationswertes

Gesamtbilanz	
Wertpunkte (WP) Eingriff	101407,20
WP Kompensation	37600,20
WP Kompensationsdefizit	63807,00
Ersatzfläche (m²) bei Aufwertung	
um 3 WP	21269,00

Tabelle 4: Gesamtbilanz

Nach Abzug des errechneten Eingriffswertes in Höhe von 37.600,20 WP ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 63.807,00 WP. Zur vollständigen Kompensation sind weitere Maßnahmen umzusetzen.

Dies erfolgt zum einen in der Form, dass im Plangebiet ein gestufter Waldmantel entwickelt wird, zum anderen in der Form, indem der Vorhabenträger die Kosten für die Entwicklung einer virtuellen Maßnahme (Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in extensiv genutztes Grünland) über einen Zeitraum von 30 Jahren übernimmt.

#### 6 VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

#### 6.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

# VS 1: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht im Baugebiet verwendet werden können, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden.

#### VS 2: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

#### 6.2 Kompensationsmaßnahme (KM)

#### KM: Entwicklung eines naturnahen Waldmantels

Zwischen den zu bebauenden Flächen und dem, nach dem Eingriff offenen Waldrand, ist ein Waldmantel mit einer Breite von 4,0 Metern gemäß folgendem Schema zu entwickeln.

Der Waldmantel setzt sich aus standorttypischen und heimischen Sträuchern und Laubbäumen II. Ordnung zusammen und sollte eine wechselnde Höhe von bis zu 4 Metern aufweisen (vgl. Pflanzliste).

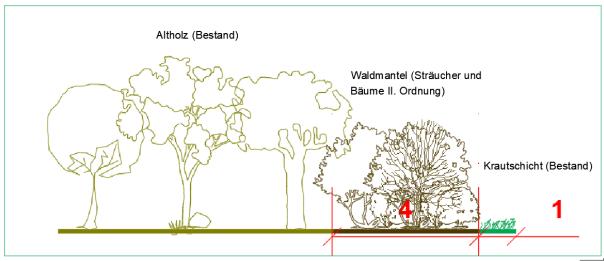


Abbildung 24: Waldmantel (schematischer Aufbau)

Der Waldmantel ist einer dauerhaften Pflege zu unterziehen; diese beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Die Sträucher, nicht die Laubbäume, sind von Zeit zu Zeit abschnittsweise zurückschneiden, um die Gebüschvegetation zu verjüngen, die Arten- und Strukturvielfalt zu erhöhen und die Entwicklung eines üppigen Krautsaums zu fördern. Dabei sind besonders schnell wüchsige Arten kräftig zurückschneiden und auf Stock setzen.
- Der Krautsaum ist extensiv nutzen. Manche Abschnitte sind nur jedes zweite Jahr mähen und bleiben auf diese Weise Überwinterungsorte für Insekten und andere Tiere.
- Es ist für einen buchtigen, unregelmäßigen Verlauf des Waldrands zu sorgen, da auf diese Weise eine dynamische Sukzession gefördert werden kann.

- Im Bereich des Waldmantels ist zudem das Anlegen von Kleinstrukturen sinnvoll. Stein-, Erd- und Asthaufen, sumpfige Stellen und Tümpel, vegetationsfreie Flächen, Tot- und Faulholz sind wertvolle Sonderstrukturen. Insbesondere bei den Pflegemaßnahmen anfallendes Astmaterial kann ohne großen Aufwand zu Haufen geschichtet und der natürlichen Zersetzung überlassen werden.
- Das massive Auftreten von schnell wachsenden Arten wie Brombeere oder Waldrebe nach den Aufwertungsmaßnahmen lässt sich durch mehrere, kleine, zeitlich gestaffelte Eingriffe mindern.

#### 6.3 Pflanzliste

#### Pflanzqualität Bäume

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

#### Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Vogelkirsche Prunus avium
Eberesche Sorbus aucuparia
Mehlbeere Sorbus aria

#### Pflanzqualität Sträucher

1 x verpfl., o.B., 3-5TR, 60-100 cm

#### Sträucher:

Echte Felsenbirne Amelanchier ovalis Kornelkirsche Cornus mas Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Hasel Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Ligustrum vulgare Liguster Gemeine Heckenkirsche (Strauch) Lonicera xylosteum Faulbaum Rhamnus cathaticus Prunus spinosa Schlehe Feldrose Rosa arvensis Hundsrose Rosa canina Brombeere Rubus fruticosus Himbeere Rubus idaeus Salweide Salix caprea Traubenholunder Sambucus racemosa

Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball Virburnum lantana
Sanddorn Hippophae rhamnoides

#### 6.4 Pflanzschema

Gleichseitiger Dreieckverband: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also "auf Lücke" und bilden ein gleichseitiges Dreieck. Hieraus ergibt sich ein geringerer Reihenabstand als der Pflanzverband in der Reihe. Auf diese Weise entsteht in kurzer Zeit ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine harmonische Einbindung der Baumaßnahme in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges Habitat darstellt.

# Pflanzung Waldmantel

(ohne Maßstab)

Abstand der Sträucher (1,5 m)

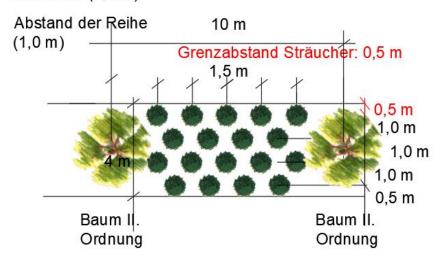


Abbildung 25: Pflanzschema

#### 6.5 Hinweise

- Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien zulässig. Der Unterbau ist wasserdurchlässig herzustellen.
- Es wird empfohlen das anfallende unbelastete Niederschlagswasser zur Grundstücksbewässerung zu verwenden.
- Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.
- Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".
- Für die Bepflanzung der Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten. Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" zu beachten.
- Es erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass eine Rodung von Waldflächen einer Rodungsgenehmigung nach § 14 LWaldG RLP bedarf, orientiert an der nachzuweisenden Umweltverträglichkeit gemäß UVPG und grundsätzlich ein forstlicher Ausgleich für die Entfernung von Waldflächen zu erbringen ist. Dieser kann, sofern damit eine ökologische Aufwertung erfolgt, multifunktional mit einem naturschutzfachlichen Ausgleich erfolgen.

#### 7 KOSTENSCHÄTZUNG

Zur vollständigen Kompensation des Eingriffs erfolgt die Kompensation des Eingriffs, indem der Vorhabenträger sich gegenüber dem Hoheitsträger verpflichtet, den auf der Grundlage der im folgenden berechneten Kostenschätzung ermittelten Geldwert an den Hoheitsträger zu entrichten, der gegenüber der Teilnehmergemeinschaft Walporzheim als Vertragspartner auftritt und den ermittelten Geldwert zur Rekultivierung von Trockenmauern in Reblandflächen der Ahr zur Verfügung stellt.

Pos.	Kostenschätzung zur Umwandlung von Acker in Extensivgrünland					
	Maßnahme	Zeit (h)	Fläche (ha)	EP (€) (Stundesatz LW-Betrieb (Stand 2019)	Häufigkeit /Jahr	GP (€)
	Flächenvorbereitung /Initialpflanzung (Saatgut ca. 70					
	Kg für 2,0 ha = ca. 350 €)	2	2,00	65,00 €		480,00€
2	Mahd	1	2,00	65,00 €	2	130,00 €
3	Wenden des Schnittguts	1	2,00	65,00 €	2	130,00 €
4	Schwaden bilden	1	2,00	65,00 €	2	130,00 €
5	Räumen/Abfahren des Mahdgutes	2	2,00	65,00 €	2	260,00€
	Summe Pflegekosten/Jahr Pos. 1-5):				1	650,00 €
	Summe netto (30 Jahre * 650,00 €/Jahr)				30	19.500,00 €
	zzgl. Pos. 1 (einmalig anfallende Kosten)					480,00€
	Zwischensumme I: Vorbereitung und Pflege					19.980,00 €
6	Pacht pro Jahr 1,0 €/ar/Jahr		2,00	1,0 €/ar/Jahr	1	200,00€
7	Pacht über 30 Jahre (Menschengeneration)				30	6.000,00€
	Zwischensumme II: Pacht					6.000,00 €
	Gesamtsumme netto					25.980,00 €
	MwSt. 19%					4.936,20 €
	Gesamtsumme brutto					30.916,20 €

Tabelle 5: Virtuelle Maßnahme als Grundlage der Kostenschätzung

# 8 POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG FLEDERMAUSUNTERSUCHUNGBEI EINGRIFFEN IN DEN WALD

#### 8.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem "Natura 2000" (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

#### Es ist verboten.

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten sind im Planungsraum sowie in den angrenzenden Flächen im Rahmen von drei Begehungen im Herbst 2018 und Frühjahr 2019 festgestellt worden.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Die Begehungen des Plangebietes und dessen Randbereiche dienten der Einschätzung als potentiell essentielle Habitate (Nahrung-, Rückzugs-, Brut- und Fortpflanzungshabitat).

Auf der Grundlage der o.a. Begehungen wird die artenschutzfachliche Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich essentieller Habitat-Strukturen abgeleitet.

#### 8.2 Betroffenheit

#### Potentielle Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im Umfeld

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

#### Vögel

#### Amsel

Regionale Verbreitung

Mehrere tausend Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Amsel ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist. Ein Teil der Brutvögel, vor allem Weibchen und auch eher Jungvögel, verlässt im Winterhalbjahr Rheinland-Pfalz.

#### Lebensraum

Die Art bewohnt Wälder aller Art, Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken, Parks und Gärten. Früher reiner Waldbewohner, kommt die Amsel heute als ausgeprägter Kulturfolger auch in Innenstädten vor, wo Baumgruppen und Sträucher Brutmöglichkeiten bieten und Grünflächen, auch Sportplätze, als unentbehrliche Nahrungsflächen vorhanden sind. Die große Zahl an Singwarten unterstützt eine dichte Reviergründung.

#### **Blaumeise**

Regionale Verbreitung

Über 3000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Blaumeise ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

#### Lebensraum

Die Blaumeise ist potenziell in allen baumbestandenen Habitaten, bevor-zugt in lichten sonnigen Laubwäldern anzutreffen. Häufig kommt sie in Gärten, Parks und Feldgehölzen vor, auch in geeigneten, Nahrung bietenden Stadthabitaten, z.B. regelmäßig an Fütterungsplätzen. Als Höhlenbrüter werden Baumnischen bevorzugt, aber auch jede Möglichkeit von andersartigen Höhlungen wie in Mauerlöchern oder in Ritzen an Häusern oder Schuppen. Gerne angenommen werden künstliche Nisthöhlen, die im Winter schon als Übernachtungsplatz und dann in der Brutzeit als Nistplatz dienen. Außerhalb der Brutzeit in einer Vielzahl von Lebensräumen, etwa in lichten Laubwäldern nach Nahrung umherstreifend. Dabei oft in Gesellschaft mit anderen Kleinvogel-Arten, auch mit Kohlmeisen, Sumpfmeisen, Weidenmei-sen und Tannenmeisen.

#### Baumpieper

Regionale Verbreitung

Der Baumpieper ist ein regelmäßiger, aber vielerorts seltener Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Durchzügler aus anderen Regionen kommen häufig vor. Seit 2010 wurden hierzulande rund 350 Meldungen erbracht.

#### Lebensraum

Der Baumpieper bevorzugt Waldränder, Kahlschläge, größere Lichtungen sowie halboffenes bis offenes Kulturland. Man findet ihn auch in Heidelandschaft, Streuobstflächen sowie in Baumgruppen und Feldgehölzen

an Hangflächen. Die Art benötigt im offeneren Gelände Singwarten und deckungsreiche Krautschichten.

#### **Buchfink**

#### Regionale Verbreitung

Mehrere tausend Meldungen seit 2010 in Rheinland-Pfalz belegen, dass der Buch-fink ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Viele Vögel verlassen Rheinland- Pfalz im Winter Richtung Südwesten, dafür kommen Durchzügler und Winter-gäste aus anderen Regionen vor.

#### Lebensraum

Besiedelt Wälder aller Art, gerne Buchen- Wälder, sowie Gehölze, Parks, Fried-höfe, Gärten mit älterem Baumbestand, Alleen und baumreiche Grünanlagen der Städte. Bevorzugt Standorte mit geringer Strauch- bzw. Krautschicht. Außerhalb der Brutzeit oft in großen Trupps, auch vermischt mit dem Wintergast Bergfink, nahrungssuchend in Wäldern (z.B. Bucheckern) oder an Fütterungsstellen, aber auch im offenen Gelände auf Ackerflä-chen.

#### Buntspecht

#### Regionale Verbreitung

Rund 2500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Buntspecht ein sehr häufiger Brut- und Standvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

#### l ehensraum

Im Vergleich zu den anderen heimischen Spechtarten ist der Buntspecht eher anspruchslos und kommt daher in verschiedenen Lebensräumen zurecht. Er lebt auch in Siedlungsgebieten in Parks und Gärten. Landschaften mit einem hohen Waldanteil können dabei natür-lich größere Populationen beheimaten als waldarme Gebiete. Häufige Nahrung sind Zapfen und Nüsse, die etwa in Baumspalten (sog. Spechtschmieden) eingeklemmt und mit wuchtigen Schnabelhie-ben bearbeitet werden. Auch Hirschkäfer erfahren diese Behandlung als Beute.

#### Eichelhäher

#### Regionale Verbreitung

Rund 2400 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Eichelhäher ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz ist. Ebenso ist die Art auch ein häufiger Teilzieher und regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Gelegentlich kommt es zu größeren winterlichen Zuzügen aus Nord- und Osteuropa.

#### Lebensraum

Zur Brutzeit hält sich der Eichelhäher in fast allen Waldformen, bevorzugt aber in strukturreichen Wäldern mit Eichen und gutem Unterwuchs, in Feldgehölzen, Parks, Friedhöfen und baumreichen Gärten auf, gebietsweise und zunehmend findet man ihn auch in Städten. Außerhalb der Brutzeit kann man den Eichelhäher auch in offener Landschaft an Hecken und Einzelbäumen sowie in Siedlungen beobachten.

#### Elster

#### Regionale Verbreitung

Rund 3000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Elster ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

#### Lebensraum

Die Elster als durchaus eleganter schwarz-weißer Rabenvogel mit etwas metalli-schem Gefiederglanz besiedelt norma-lerweise die offene Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen sowie Waldränder, seit einigen Jahren aber auch zunehmend die Siedlungsbereiche bis in die Innenstädte. Die Art benötigt zur Nahrungssuche kurzrasige Flächen, daher kann man sie auch an Spiel- und Sportplätzen oder im Straßenbegleitgrün der Städte beobachten. Durch zu starke Ausräumung der Landschaft (Hecken und Baumparzellen entfernt, dafür große monotone Äcker, etwa mit Mais), aber auch von der überlegenen Rabenkrähe wird die Elster in den zudem jagdbefriedeten Siedlungsbereich abgedrängt. Durch Bejagung der Rabenvögel im Außenbe-reich nimmt die Abwanderung aus der offenen Landschaft noch weiter zu. Das kann auch kritisch für die potenzielle Beute in den Siedlungen werden, dem eventuell geringer werdenden Bestand an kleinen Singvogel-Arten. Dies ist ein Beispiel für die Kettenwirkungs-Reaktion, wenn der Mensch ohne Beachtung von Grundgesetzen der Ökologie und der Biologie Natur-Systeme entgleisen lässt.

#### Heckenbraunelle

#### Regionale Verbreitung

Die Heckenbraunelle ist ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz. In Hochlagen ist sie Sommervogel und Zugvogel. Die vergleichsweise geringen Meldezah-len von etwa 800 Meldungen seit 2010 in Rheinland-Pfalz sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Art tatsächlich häufig bei uns vorkommt. Aufgrund ihres unauffälligen Verhaltens ist die Art wenig präsent und wird selten registriert, wenn man nicht gezielt nach ihr sucht.

#### Lebensraum

Die Heckenbraunelle brütet in Dickichten mit angrenzenden Freiflächen, des Wei-teren in Fichtenwäldern, Feldgehölzen, Gärten und Parks.

#### Kleiber

#### Regionale Verbreitung

Rund 1200 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Kleiber ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist.

#### Lebensraum

Der Kleiber lebt in Laub- und Mischwäldern, wobei er alte, lichte Wälder bevor-zugt. Auch in gewässerbegleitenden Gehölzen, Feldgehölzen, Parks, Streu-obstwiesen mit älteren Bäumen sowie auf Friedhöfen und in größeren Baum-beständen in Städten ist die Art zu beobachten und sucht als Höhlenbrüter nach entsprechenden Nischen. Gerne nimmt er auch künstliche Nisthöhlen an. Nicht passende Öffnungen oder zugige Sei-tenschlitze verklebt (siehe Name Kleiber) er geschickt mit steinhart werdendem Sandmörtel. Aus schon besetzten Höhlen vertreibt der Kleiber durchaus rabiat die Erstbewohner.

#### Kohlmeise

#### Regionale Verbreitung

Mehrere tausend Meldungen seit 2010 in Rheinland-Pfalz belegen, dass die Kohlmeise ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist. Sie ist ein typischer Standvogel, der sich das ganze Jahr über im gleichen Gebiet aufhält. Im Winter kommen auch Durchzügler in Rheinland-Pfalz vor.

#### Lebensraum

Brütet in nahezu allen Habitaten mit Baum- und darin Höhlen-Bestand, mit Vorliebe für lichten Mischwald. Bei Nisthöhlen-Angebot und bei ausreichender Nahrung auch in baumarme Gebiete vordringend, dabei auch gerne in Siedlungen des Menschen. Der aus Energiegründen inzwischen weitreichende Wärmeschutz von Gebäuden ist die Zahl von Nischen und Höhlungen stark reduziert. Auch älterer Baumbestand mit Höhlungen fällt heute aus Sicherheitsgründen meist bald der Säge zum Opfer. Die Kohlmeise streift außerhalb der Brutzeit gerne in gemischten Kleinvogel-Schwärmen umher, z.B. mit anderen Meisen-Arten in Wäldern

#### Mäusebussard

#### Regionale Verbreitung

Rund 2050 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Mäusebussard ein regelmäßiger Brutund Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Während einige Brutvögel
Rheinland-Pfalz im Winter meist Richtung Südwesten verlassen, kommen zusätzlich häufig Wintergäste und
Durchzügler aus v.a. nördlichen Regionen vor. In den verkehrsreichen Gebieten der Oberrheinebene gibt es
eine regelrechte "Autobahn-Population". Diese Vögel ernähren sich von Kleinsäugern und Insekten, die im
niedrigen Straßenbegleitgrün leben. Die Pfosten der Wildschutzzäune oder die hohen Waldränder liefern dabei
praktische Ansitzwarten. Bei ihren Jagdflügen oder bei der Aufnahme von überfahrenen Tieren auf der Straße
werden sie, mit bedingt durch den Luftsog der schnellen Fahrzeuge, nicht selten selbst Verkehrsopfer.

#### Lebensraum

Benötigt zum Brüten Baumbestand wie Feldgehölze und Wälder sowie zum Nah-rungserwerb offenes Gelände mit niedriger Vegetation. Stellenweise siedeln Mäusebussarde auch in lichteren Teilen geschlossener Wälder, wenn Nahrungsflächen wie Schneisen, Lichtungen oder Talwiesen vorhanden sind. Außerhalb der Brutzeit halten sich die meisten Individuen tagsüber überwiegend in der freien Feldflur auf, sitzend auf dem Boden, auf Pfosten oder auf extra für solche Zwecke aufgestellten höheren Stecken mit einem quer montierten Sitzholz.

#### Rabenkrähe

#### Regionale Verbreitung

Rund 2000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Rabenkrähe ein sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

#### Lebensraum

Die Rabenkrähe besiedelt als sehr anpassungsfähige Art die halboffene Landschaft mit Gehölzen und Baumgruppen, in der Waldlandschaft bevorzugt sie die Randbereiche, Lichtungen und wiesenreiche Täler. Auch in innerstädtischen Wohngebieten, Schulhöfen, Parks und Grünbereichen, etwa entlang von Ausfallstraßen, oder an jeder Art von Müllplätzen kann man die Rabenkrähe beobachten. Grünland und Feldflur werden als Nahrungsgebiet benötigt. Die großflächige Monotonisierung der Agrarlandschaft (Mais, Getreide) und begleitend die Entfernung von Hecken und Streuobstparzellen hat eine Verdrängung bzw. ein Ausweichen der Art in den durchgrünten Bereich der menschlichen Siedlungen verursacht.

#### Ringeltaube

#### Regionale Verbreitung

Rund 1500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Ringeltaube ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Es kommen sowohl Standvögel als auch Durchzügler und Gäste aus anderen Regionen vor.

#### Lebensraum

Die Ringeltaube benötigt Nahrungsflächen mit niedrigem oder lückigem Bewuchs wie Waldlichtungen und Felder sowie Gehölze und Bäume zum Brüten. Sie kommt ursprünglich, recht scheu, in Wäldern und Gehölzen aller Art vor, inzwischen aber als Kulturfolger auch dicht und ohne Scheu am Menschen in Parks und Friedhöfen sowie zunehmend in gehölzreichen Gärten und in Grünflächen der Siedlungen.

#### Rotkehlchen

#### Regionale Verbreitung

Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass das Rotkehlchen ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

#### Lehensraum

Rotkehlchen kommen während der Brutzeit in fast allen Waldhabitaten mit möglichst reichem Unterholz vor, sowie in Gebüschen, Hecken, Feldgehölzen, Parks, Friedhöfen und Gärten. Im Winter kaum in größeren Waldungen, sondern meist in Gärten und an Gewässern.

#### Singdrossel

#### Regionale Verbreitung

Rund 700 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Singdrossel ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Während die Brutvögel Rheinland-Pfalz im Winter verlassen, kommen häufig Durchzügler aus anderen Regionen vor; Wintervorkommen gibt es aber nur in kleiner Zahl.

#### Lebensraum

Bevorzugte Brutgebiete der Singdrossel sind unterholzreiche Mischwälder, seltener reine Laubwälder. Besiedelt werden lokal auch Feldgehölze, Heckenlandschaften, Parks und Waldfriedhöfe. Im Siedlungsraum zeigt sich zunehmend auch ein Trend zur Ansiedlung in struk-turreichen Gärten, wobei Hausgiebel und Antennen als Singwarten dienen.

#### Wacholderdrossel

#### Regionale Verbreitung

Rund 600 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Wacholderdrossel ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Während die meisten Brutvögel Rheinland-Pfalz im Winter verlassen, kommen häufig Durchzügler und zumindest gebietsweise Wintergäste aus anderen Regionen vor. Die Wacholderdrossel ist besonders in den Flussniederungen häufig. Lebensraum

Bruthabitate sind halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand, Ränder von Misch- und Nadelwald, Ufergehölze, Feldgehölze, ältere Obstbaumflächen sowie höhere Hecken. Die Wacholder-drossel benötigt umliegendes Grasland mit hoher Regenwurmdichte wie Viehweiden, Park- und Grünanlagen, daher findet man sie häufiger im Siedlungsumfeld. Im Winter kann man sie in großer Zahl auf Äckern und in Ortschaften (z.B. Gärten oder Sportplätze) beobachten.

#### Zaunkönig

#### Regionale Verbreitung

Rund 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Zaunkönig ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

#### Lebensraum

Bewohnt unterholzreiche Ufergehölze und Wälder fast aller Art, Gebüsche und Hecken, strukturreiche Gärten und Parks sowie Friedhöfe (Grabsteine oft als Sing-warten, wie überhaupt etwas exponierte Plätze). Auch in zerklüfteten Felshabitaten sowie in Röhrichtbeständen kann man die Art finden. Der Zaunkönig dringt auch in entsprechende Habitate der Städte vor. Untersuchungen von H.-W. Helb zeigen aber beispielsweise, dass die Art das Stadtgebiet von Kaiserslautern meidet, lediglich in den Randbereichen der Stadt konnte der Zaunkönig vermehrt nachgewiesen werden.

#### Zilpzalp

#### Regionale Verbreitung

Rund 1300 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Zilpzalp ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist. Die Brutvögel verlassen das Bundesland im Winter, es kommen aber häufig Durchzügler vor. In kleiner, aber zunehmender Zahl gibt es sogar Wintervorkommen von Vögeln wohl meist nördlicher Herkunft.

#### Lebensraum

Der Zilpzalp lebt in unterholzreichen, durchsonnten Laub- und Mischwäldern sowie in Nadelwald mit viel Jungwuchs. Gegenüber dem Fitis bewohnt er mehr trockenere und lichtere Standorte, ist aber auch an Bächen sowie in Feldgehölzen, Park- und Gartenanlagen zu beobachten. Der Zilpzalp kommt auch auf Ödflächen mit Baumbestand im Siedlungsraum vor und ist in Bezug auf die Habitatansprüche die vielseitigste Laubsänger-Art.

Die Arten des Planungsraums sind überwiegend häufig vorkommende Arten mit räumlichem Bezug zum

Offenland/Wald zu beobachten sind. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsraum und die daran angrenzenden Flächen durch Vögel als Fortpflanzungs- Brut und Nahrungshabitat genutzt werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass insbesondere waldbewohnende Fledermausarten das Plangebiet in unterschiedlicher Weise nutzen; wird beim Offenland eher vom Nahrungshabitat oder von einer Querungszone, vom und zum Jagdgebiet ausgegangen, ist der Laubwaldbereich mit seinem lichten Baumbestand für Fledermausarten in vielerlei Hinsicht und damit auch als pot. Fortpflanzungshabitat einzustufen.

Vorkommen im Untersucht	ungsgeb	piet
x nachgewiesen		potentiell möglich
Erhaltungszustand der loka	alen Por	oulation: mittel- hochwertig (*)

Der Planungsraum weist bis auf die bebauten Bereiche sowie die gepflegte Parkanlage, mit und ohne alten Baumbestand, eine extensive Nutzung auf. Im Offenlandanteil des Plangebietes sind keine Brut- und Fortpflanzungsstätten zu finden, was auf die intensive Pflege der Außenanlagen und die damit verbundenen Störungen zurückgeführt wird. Das Offenland stellt aus den o.a. Gründen kein essentielles Habitat für planungsrelevante Arten dar. Nester oder Relikte derselben wurden weder am Boden noch in den Gehölzen (Holunder, Korkenzieherhasel oder Obstbäumen) gefunden.

Im Bereich der Einzelbäume der Parkanlage sind hingegen vereinzelt Bruthöhlen in verschieden Bäumen festgestellt worden, diese häufen sich im Bereich des angrenzenden Laubwaldes; eine Eignung des Laubwaldes für planungsrelevante Vogel- als auch Fledermausarten, die als Brut- und/oder Fortpflanzungshabitat genutzt werden ist gegeben.

\* Die Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird auf den Planungsraum und die unmittelbar angrenzenden Flächen bezogen.

Die Grünlandflächen und Gehölzstrukturen innerhalb der Sondergebiete Hotel und Pavillon, ausgenommen ist die Laubwaldfläche, weisen wegen der intensiveren Nutzung bzw. der in diese hineinwirkenden Störungen und der insgesamt vorhandenen anthropogenen Überprägung, verbunden mit fehlenden Brut- und Fortpflanzungshabitaten, eine geringe bis mittlere Qualität für planungsrelevante Arten auf; die mittlere Qualität bezieht sich dabei auf die Nutzung als Nahrungshabitat.

Der angrenzende Laubwald weist aufgrund des höheren Baumalters sowie deren geeigneter Baumarten eine höhere Anzahl von pot. Quartieren, in Form von Spechthöhlen oder Astabbrüchen mit durch Fäulnis entstandenen Höhlen auf. Auch die geringere Störungsintensität lässt eine hochwertige Einstufung als Habitat für planungsrelevante Arten vermuten. Der Laubwald weist für planungsrelevante Arten eine hohe Qualität aus, da dort keine, bzw. lediglich eingeschränkte direkte anthropogene Einflüsse gegeben sind, bzw. deren Auswirkung abnimmt, je weiter die Störungsquellen entfernt sind.

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

#### Vögel

Durch die Bebauung werden zwar die im Bereich des Grünlands vorhandenen Gehölze entfernt. Ebenso kommt es zu Versiegelung von extensiv genutzten Wiesen, die bisher als Nahrungshabitat fungierten. Aufgrund der offenen Bauweise und der weiterhin vorhandenen Parkflächen ist aber davon auszugehen, dass hierdurch zwar Habitate wegfallen, aber eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die lokale Population nicht abgeleitet werden kann. Insofern ist für den Bereich des Offenlandes keine Betroffenheit abzuleiten.

Der Laubwald ist aus artenschutzrechtlicher Sicht als hochwertig einzustufen. Aufgrund der vorhandenen Habitateignung ist im Falle von Rodungsmaßnahmen eine vertiefende faunistische Untersuchung auf ein Vorkommen planungsrelevanter Art durchzuführen. Nur so können Konflikte mit dem § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit essentieller Habitate ist im Rahmen der Vorprüfung nicht auszuschließen.

#### Fledermäuse

Für die Offenlandfläche kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Aufgrund des Vorkommens von geeigneten Quartieren im Waldbereich ist eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung streng geschützter Fledermausarten nicht auszuschließen, da Quartiere im Rahmen der Rodung zerstört und oder Tiere getötet werden können.

Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

x Vermeidungsmaßnahme

#### Vögel

Erhalt aller Gehölze, die nicht bau-, anlage- und betriebsbedingt entfernt werden müssen (Entfernung

von Gehölzen im Zeitraum vom 01.10 – 28.02)

Bei der Neupflanzung von Gehölzen, sollten heimische und standorttypische Arten bevorzugt werden

#### Fledermäuse

• Ggf. Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen oder Gebäudewänden

#### Maßnahme

- Vertiefende faunistische Untersuchung im Bereich des Laubwaldes für Vögel und Fledermäuse
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang wird nicht gewahrt

X Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

#### Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen/Waldflächen, auf der Grundlage einer vorher durchzuführenden vertiefenden faunistischen Untersuchung für den Laubwaldbereich, ggf. mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) im nicht zu erwarten.
- Tötungen können durch die Entnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 (vor Beginn der Brutsaison) vermieden werden

#### Fledermäuse

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen/Waldflächen, auf der Grundlage einer vorher durchzuführenden vertiefenden faunistischen Untersuchung für den Laubwaldbereich, ggf. mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

#### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

X Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

#### Vögel

 Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen/Waldflächen, auf der Grundlage einer vorher durchzuführenden vertiefenden faunistischen Untersuchung für den Laubwaldbereich, ggf. mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen

#### Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen/Waldflächen, auf der Grundlage einer vorher durchzuführenden vertiefenden faunistischen Untersuchung für den Laubwaldbereich, ggf. mit der

Durchführung entsprechender Maßnahmen
Pot. Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im Umfeld
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: <b>Entnahme</b> , <b>Beschädigung</b> , <b>Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
x Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Vögel     Grundsätzlich werden mittelfristig bei der Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen potenzielle Brutmöglichkeiten geschaffen
<ul> <li>Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen/Waldflächen, auf der Grundlage einer vorher durchzuführenden vertiefenden faunistischen Untersuchung für den Laubwaldbereich, ggf. mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen</li> </ul>
Fledermäuse  • Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei
Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen/Waldflächen, auf der Grundlage einer vorher durchzuführenden vertiefenden faunistischen Untersuchung für den Laubwaldbereich, ggf. mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen
Drawn and Drawn to an Otimus material and a come C AA Ab A Ab O DNa(Och O
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
x Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Vögel Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher ausgeschlossen, sofern durch die Planung lediglich die Offenlandflächen in Anspruch genommen werden, bzw. vor der Rodung der Waldflächen/Entfernung von Einzelbäumen eine vertiefende Untersuchung auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten erfolgt und ausgeschlossen werden kann, das essentielle Habitate nicht zerstört werden.
Fledermäuse Das Offenland des Plangebietes stellt zum jetzigen Zeitpunkt kein essentielles Habitat dar, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der zu rodende Waldbereich, bzw. die Entnahme von Einzelbäumen essentielle Fortpflanzungsstätten aufweist. Daher ist eine vertiefende Untersuchung durchzuführen, sofern dort Eingriffe erfolgen.
Sofern durch die Planung lediglich die Offenlandflächen in Anspruch genommen werden, bzw. vor der Rodung der Waldflächen eine vertiefende Untersuchung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt und essentielle Habitate nicht zerstört und Tiere nicht getötet werden, ist die vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen. GGF. sind CEF-Maßnahmen frühzeitig umzusetzen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
x treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Plangebiet bedarf keiner Rodung von Laubwaldflächen
x treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender

Maßnahmen: vertiefende faunistische Untersuchung der Laubwaldfläche, die gerodet werden soll (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden und zukünftigen Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Arten durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten ist, sofern durch eine vertiefende Untersuchung der Laubwaldflächen nachgewiesen ist, dass keine Individuen besonders und streng geschützter Arten erheblich und nachhaltig beeinträchtigt und damit die vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden kann.

#### 8.3 Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass der anthropogen überprägte Planungsraum nach Inaugenscheinnahme als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat, jedoch nicht als essentielles Brut- und Fortpflanzungshabitat genutzt wird.

Es kann weiterhin festgehalten werden, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im zu rodenden Laubwaldbereich, aufgrund der Habitateignung, eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten ergeben kann, sofern nicht mittels einer vertiefenden Untersuchung ausgeschlossen wird, dass die vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden kann.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt eine Bebauung zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten, sofern für den Laubwaldbereich aus artenschutzrechtlicher Sicht eine aktuelle Unbedenklichkeit, in Form einer vertiefenden Untersuchung nachgewiesen wird.

Der Zeitpunkt sowie der Umfang der Untersuchung ist mit der Fachbehörde abzustimmen.

Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den Offenlandbereich eintreten werden, jedoch für den Laubwaldbereich nicht ausgeschlossen werden können.

Aufgestellt:

53533 Dorsel im Dezember 2019 Bearbeitung:

Antragsteller:

Stadt Remagen



Planungsbüro Valerius Dipl.-Ing. M. Valerius